

Teilleistung 2 Moodle

Bieteranfrage Teilleistung 2

Sind die Leistungsbeschreibungen aus der ersten Phase noch gültig?

Antwort AG:

Die Leistungsbeschreibungen der Phase 1 und Phase 2 sind ident.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Rahmenvereinbarung wird laut Ausschreibungsunterlagen im Dezember 2009 unterzeichnet? Hat eine spätere Vertragsunterzeichnung Auswirkungen auf die Laufzeit?

Antwort AG:

Der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung hat keine Auswirkung auf die Laufzeit.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil A Verfahrensordnung – 1. Ziel und Zweck der Ausschreibungsunterlagen versus 15. Teilangebote/Teilvergabe
Diese beiden Aussagen widersprechen einander: [...] nach welchen die **drei** technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebote für den Abschluss der Rahmenvereinbarung ermitteln werden. [...] im Vergleich zu: Eine Aufteilung der zu vergebenden Teilleistung 2 „E-Learning-Plattform Moodle“ in einzelne, getrennt zu vergebende Lose ist nicht vorgesehen. [...]

Antwort AG:

Hier liegt kein Widerspruch vor, es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit mehreren (3) Unternehmern gemäß § 150ff BVergG 2006

Bieteranfrage Teilleistung 2

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil A Verfahrensordnung – 21. Freiheit von Rechten Dritter
Die urheberrechtlich richtige Nutzung des zur Verfügung gestellten Contents kann nicht durch den Anbieter gesichert werden. Der Verweis auf den Urheber und die richtige Kennzeichnung sind nur durch den Endnutzer möglich. Welche Anforderungen werden hier an die Kontrolle des Usercontents durch den AN gestellt?

Antwort AG:

Punkt 21 Teil B stellt auf die individuell erstellte Programmierleistung im Sinne der Ausschreibung ab. Der Content in Moodle der vom AN selbst produziert wird, ist dort urheberrechtlich einwandfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Endnutzer (Schüler, Lehrer) den Content rechtskonform erstellen. Seitens des Ag ist es erwünscht stichprobenartige Kontrollen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Contents durchzuführen. Im übrigen gilt § 16 E-Commerce-Gesetz sinngemäß.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil A Verfahrensordnung – 20. Freiheit des Gebrauchs
Wie genau ist zu verstehen, dass Änderungen an der Software durch einen Dritten (beauftragt durch AG) unter die Haftung des unbeteiligten AN fallen?

Antwort AG:

Alle bestehenden Ansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer (Haftungen, Gewährleistungen etc) bleiben auch bei Weitergabe an Dritte weiter unberührt.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag – 29. Abnahme/Übernahme

Die hier im Text dargestellten Anforderungen sind für das Los Moodle nur schwierig anwendbar. zB Anforderungen des Pflichtenheftes (zum aktuellen Zeitpunkt ist uns kein derartiges bekannt), ... Wie ist hier vorzugehen?

Antwort AG:

Als Pflichtenheft im Sinne des Punktes 29 Teil B ist die Leistungsbeschreibung des Teil C der Verhandlungsunterlagen zu verstehen. Die Konkretisierung der Anforderungen im Punkt 29 Teil B sind Gegenstand der Verhandlungen. Die Rahmenvereinbarungen sollen sich in der Moodle-Community üblichen Bewertungen von freigegebenen Basiseigenschaften, Modulen oder Plug-Ins beziehen, die sicherheitstechnisch gepüft sein müssen.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Im Kapitel 31 („Mengengerüst und Preisangaben“) der Teilleistung 2 (S. 53 der Leistungsbeschreibung) findet sich der folgende Absatz:

„Der Bieter wird aufgefordert, das nachfolgende Preisblatt aufbauend auf dem vorgegebenen Mengengerüst ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Jahr ist folgende max. Stundenzahl der jeweiligen Mitarbeiter für die Erbringung der aufgestellten Leistungen vorgesehen: _____,

Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier nach dem Doppelpunkt in den Unterlagen aller Teilleistungen die entsprechende Mengenangabe des Auftraggebers fehlt, die eine einheitliche Kalkulationsgrundlage für alle Bieter ermöglichen soll?

Antwort AG:

Teil D "Mengengerüst und Preisangebot" der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen sieht das jeweilige Mengengerüst der jeweiligen Teilleistung für die im Teil C Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Leistungen pro Jahr vor. Da in concreto eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, kann es sich hierbei nur um ungefähre Angaben handeln. Zumal sämtliche Bieter eingeladen sind, auf die jeweilige Hauptleistung pro Jahr sowie auf den entsprechenden Anstieg, der ziffernmäßig angeführt ist, ein Angebot zu legen, ist einerseits die Vergleichbarkeit der Angebote für den Auftraggeber möglich und andererseits eine taugliche Kalkulationsgrundlage geschaffen. Die Mitarbeiterstunden, die sie zur Bringung der Leistungen basierend auf den vorliegenden Mengengerüst benötigen, sollten von ihnen veranschlagt und zur Erläuterung ihres Angebotes in Teil D auf Seite 3 unten eingetragen werden. Die von ihnen anzugebenden Stunden dienen dazu ihr Angebot nachvollziehbar und plausibel zu gestalten.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Auftraggeber die Rechte an dem aktuellen Schulungscontent (e-lisa-academy.at) hat, so dass dieser vom Auftragnehmer zur Abwicklung der Leistungen gemäß TL2 verwendet werden kann und in der Kalkulation des Bieters nicht zu berücksichtigen ist?

Antwort AG:

Nein, der Auftraggeber hat keine ausschließlichen Rechte bezüglich Schulungscontent der e-lisa-academy. Die Lernplattformen betreffenden Inhalte sind jedoch unter Mitwirkung des bmukk entstanden und können zur Abwicklung der Leistungen gemäß TL2 verwendet werden; sie müssen nicht in die Kalkulation des Bieters einfließen.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Sind in diesem Teillos auch die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer hinsichtlich der jeweiligen E-Learning-Plattform zu berücksichtigen bzw. kalkulieren?

Wenn ja, ersuchen wir um Angabe mit wie vielen LehrerInnen pro 1.000 SchülerInnen gerechnet werden soll.

Antwort AG:

Die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden ist zu berücksichtigen. Pro 1000 Schüler/innen soll mit mindestens 30 Lehrenden gerechnet werden.

Bieteranfrage Teilleistung 2

Für Kalkulationszwecke ersuchen wir um Angabe von Erfahrungswerten zu der zu erwartenden Menge an Helpdeskanfragen, getrennt nach LehrerInnen und SchülerInnen.

Antwort AG:

Dazu gibt es wenige Erfahrungen, die dem bmu bekannt sind. Die Anfragen entsprechen etwa denen privatwirtschaftlicher Anfragen. Diese sind nach den Erfahrungen der Anbieter zu schätzen und zu kalkulieren. Es kann zumindest von 8 Personenstunden pro Woche ausgegangen werden.

Teilleistung 4 Gegenstandsportale

Bieteranfrage Teilleistung 4

Zuschlagskriterien - Subkriterien des Zuschlagskriteriums Leistungsqualität für Konzept (2a – 2ac) Verfügbarkeit des Contents und der Contentmetadaten (gemäß Metadatenspezifikation des BMUKKs) auch für andere Services (zB Bildungspool, Moodle, dotLearn und andere Contentportale und Lernplattformen)
Dazu ist die Kenntnis der Metadatenspezifikation in der aktuellen Version unabdingbar. Wie werden diese zur Verfügung gestellt?

Antwort AG:

Der Content muss so abgelegt werden, dass er auch in LMS verwendet werden kann. Die Metadaten des Contents in den Gegenstandsportalen sind durch die Portalbetreuer direkt im Bildungspool über die existierende Eingabemaske einzupflegen.

Zur Spezifikation siehe:

http://www.bildung.at/filedatabase/downloader.php?file_code=ddf45117964e208e4dcdc5a46458de2a&filedb_dir=/bmbwk/dateidb/bildung2

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag – 1. Sachlicher Geltungsbereich
Unter welcher der aufgezählten Zuordnungsmöglichkeiten ist die Erbringung des Loses Gegenstandsportale einzugliedern?

Antwort AG:

Die Erbringung der Teilleistung Gegenstandsportale fällt in den sachlichen Geltungsbereich 1.6 und 1.7 Teil B der Ausschreibungsunterlagen

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag
Häufig ist in den einzelnen Unterpunkten von einer E-Learning-Plattform die Rede. Gegenstandsportale per se sind aber laut Definition in der Leistungsbeschreibung Teil C „[...] übersichtlich strukturierte Contentangebote für Unterrichtsgegenstände“. Sind diese Punkte somit nicht auf das Los Gegenstandsportale anwendbar oder nur für einige gültig?

Antwort AG:

Der Begriff „E-Learning-Plattform“ wird im Teil B der Rahmenvereinbarungen allgemein verstanden und trifft auch für Gegenstandsportale als „übersichtlich strukturierte Contentangebote“ im Sinne des Teil C zu.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag – 21. Freiheit von Rechten Dritter

Die urheberrechtlich richtige Nutzung des zur Verfügung gestellten Contents kann nicht durch den Anbieter gesichert werden. Der Verweis auf den Urheber und die richtige Kennzeichnung sind nur durch den Endnutzer möglich. Welche Anforderungen werden hier an die Kontrolle des Usercontents durch den AN gestellt?

Antwort AG:

Punkt 21 Teil B stellt auf die individuell erstellte Programmierleistung im Sinne der Ausschreibung ab. Der Content in den Gegenstandsportalen muss vom AN dort urheberrechtlich einwandfrei zur Verfügung gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Endnutzer (Schüler, Lehrer) den Content rechtskonform verwenden.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag – 29. Abnahme/Übernahme

Die hier im Text dargestellten Anforderungen sind für das Los Gegenstandsportale nur schwierig anwendbar. zB Datenkonsistenz der migrierten Daten (es gibt keine Datenmigration), Anforderungen des Pflichtenheftes (zum aktuellen Zeitpunkt ist uns kein derartiges bekannt), ... Wie ist hier vorzugehen?

Antwort AG:

Als Pflichtenheft im Sinne des Punktes 29 Teil B ist die Leistungsbeschreibung des Teil C der Verhandlungsunterlagen zu verstehen. Die Konkretisierung der Anforderungen im Punkt 29 Teil B sind Gegenstand der Verhandlungen.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil B Rahmenvereinbarung/Vertragsbestimmungen für den Einzelauftrag – Instandhaltung

Wie ist für die Teilleistung 4 „Gegenstandsportale“ Substanz- und Werterhaltung im Detail zu verstehen?

Antwort AG:

Unter Substanz- und Werterhaltung sind regelmäßige Updates gemäß den internationalen Standards zu verstehen.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil C Leistungsbeschreibung

Wie ist die Forderung nach einem eLearning-Plattform-Helpdesk im Rahmen der Leistungsbeschreibung des Loses Gegenstandsportale zu verstehen?

Antwort AG:

Dies ist als Helpdesk für Gegenstandsportaltreuer, Lehrerinnen und Schülerinnen zu verstehen. Es wird zumindest von einem durchschnittlichen Betreuungsaufwand von 8 Personenstunden pro Woche ausgegangen.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Sind die Leistungsbeschreibungen aus der ersten Phase noch gültig?

Antwort AG:

Die Leistungsbeschreibungen der Phase 1 und Phase 2 sind ident.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil C Leistungsbeschreibung – Finanzierung

Zusätzliche, für den Enduser kostenpflichtige Services dürfen somit nicht im Rahmen der Gegenstandsportale angeboten werden?

Antwort AG:

Zusätzliche, für den Enduser bzw. Bildungseinrichtungen kostenpflichtige Services dürfen im Rahmen der Gegenstandsportale nicht angeboten werden.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung Teil D Mengengerüst und Preisangebot

Was ist genau gemeint mit „Umfangreicher Kontent für die Gegenstände gemäß der Lehrpläne der 5. Bis zu 12. Schulstufe & Schulstufe und Sachunterricht VS“?

Antwort AG:

Möglichst vollständige „Abbildung“ der Lehrpläne

Bieteranfrage Teilleistung 4

Im Kapitel 31 („Mengengerüst und Preisangaben“) der Teilleistung 4 (S. 51 der Leistungsbeschreibung) findet sich der folgende Absatz:

„Der Bieter wird aufgefordert, das nachfolgende Preisblatt aufbauend auf dem vorgegebenen Mengengerüst ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Jahr ist folgende max. Stundenzahl der jeweiligen Mitarbeiter für die Erbringung der aufgestellten Leistungen vorgesehen: ____„

Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier nach dem Doppelpunkt in den Unterlagen aller Teilleistungen die entsprechende Mengenangabe des Auftraggebers fehlt, die eine einheitliche Kalkulationsgrundlage für alle Bieter ermöglichen soll?

Antwort AG:

Teil D "Mengengerüst und Preisangebot" der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen sieht das jeweilige Mengengerüst der jeweiligen Teilleistung für die im Teil C Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Leistungen pro Jahr vor. Da in concreto eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, kann es sich hierbei nur um ungefähre Angaben handeln. Zumal sämtliche Bieter eingeladen sind, auf die jeweilige Hauptleistung pro Jahr ein Angebot zu legen, ist einerseits die Vergleichbarkeit der Angebote für den Auftraggeber möglich und andererseits eine taugliche Kalkulationsgrundlage geschaffen. Die Mitarbeiterstunden, die sie zur Bringung der Leistungen basierend auf den vorliegenden Mengengerüst benötigen, sollten von ihnen veranschlagt und zur Erläuterung ihres Angebotes in Teil D auf Seite 3 unten eingetragen werden. Die von ihnen anzugebenden Stunden dienen dazu ihr Angebot nachvollziehbar und plausibel zu gestalten

Bieteranfrage Teilleistung 4

Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Content für die 36 genannten Gegenstände bereits vorhanden ist und dieser vom Auftragnehmer zur Abwicklung der Leistungen gemäß TL4 verwendet werden kann bzw. soll?

Antwort AG:

Jeder Anbieter kann seinen Content im Zuge des Verhandlungsverfahrens anbieten. Für Gegenstandsportale relevanter Content, an dem das BMUKK die Urheberrechte hat, wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt und ist daher in die entsprechenden Gegenstandsportale aufzunehmen.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein eigenes oder vom Bieter neu zu entwickelndes Portal angeboten werden soll? Sollte ein bestehendes Portal zu verwenden sein, ersuchen wir um Angabe, um welches Produkt es sich handelt und ob von einem Wartungsvertrag mit dem Hersteller während des Leistungszeitraums ausgegangen werden kann.

Antwort AG:

Der Auftraggeber stellt kein eigenes Portal zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann eine ihm gehörende, bestehende Lösung oder eine Neuentwicklung anbieten. Die Wartung und Weiterentwicklung der technischen Komponenten sind im Gesamtangebot zu integrieren.

Bieteranfrage Teilleistung 4

Für Kalkulationszwecke ersuchen wir um Angabe von Erfahrungswerten zu der zu erwartenden Menge an Helpdeskanfragen.

Antwort AG:

Dazu gibt es wenige Erfahrungen, die dem bmu bekannt sind. Die Anfragen entsprechen etwa denen privatwirtschaftlicher Anfragen. Diese sind nach den Erfahrungen der Anbieter zu schätzen und zu kalkulieren.

Bieteranfrage Teilleistung 5 Open Source

Bieteranfrage Teilleistung 5

Im Kapitel 31 („Mengengerüst und Preisangaben“) der Teilleistung 5 (S. 53 der Leistungsbeschreibung) findet sich der folgende Absatz:

„Der Bieter wird aufgefordert, das nachfolgende Preisblatt aufbauend auf dem vorgegebenen Mengengerüst ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Jahr ist folgende max. Stundenzahl der jeweiligen Mitarbeiter für die Erbringung der aufgestellten Leistungen vorgesehen: ____,

Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier nach dem Doppelpunkt in den Unterlagen aller Teilleistungen die entsprechende Mengenangabe des Auftraggebers fehlt, die eine einheitliche Kalkulationsgrundlage für alle Bieter ermöglichen soll?

Antwort AG:

Teil D "Mengengerüst und Preisangebot" der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen sieht das jeweilige Mengengerüst der jeweiligen Teilleistung für die im Teil C Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Leistungen pro Jahr vor. Da in concreto eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, kann es sich hierbei nur um ungefähre Angaben handeln. Zumal sämtliche Bieter eingeladen sind, auf die jeweilige Hauptleistung pro Jahr sowie auf den entsprechenden Anstieg, der ziffernmäßig angeführt ist, ein Angebot zu legen, ist einerseits die Vergleichbarkeit der Angebote für den Auftraggeber möglich und andererseits eine taugliche Kalkulationsgrundlage geschaffen. Die Mitarbeiterstunden, die sie zur Bringung der Leistungen basierend auf den vorliegenden Mengengerüst benötigen, sollten von ihnen veranschlagt und zur Erläuterung ihres Angebotes in Teil D auf Seite 3 unten eingetragen werden. Die von ihnen anzugebenden Stunden dienen dazu ihr Angebot nachvollziehbar und plausibel zu gestalten.

Bieteranfrage Teilleistung 5

In der Leistungsbeschreibung, Seite 1, orten wir einen Widerspruch zwischen „kristallisieren sich folgende Produktgruppen heraus“ und „zu dieser Basisleistung gehört die zur Verfügungstellung des DfE-Pakets...“:

Ist im Angebot fix von den genannten Novell/SUSE Produkten (server4education und desktop4education) auszugehen oder ist es auch zulässig, dass der Bieter eine andere Distribution, mit gleichwertigen oder darüber hinaus gehenden Funktionalitäten, vorschlägt?

Antwort AG:

Die Schulen haben seit 4 Jahren über den Novell – SLA – Vertrag die SUSE-Editionen vom Open Enterprise Server in Verwendung. Dies sollte beibehalten werden. Im Desktop – Bereich ist dies ähnlich. Es wäre den Schulstandorten nur sehr schwer klar zu machen, wenn sie auf eine andere Distribution umsteigen müssten.

Bieteranfrage Teilleistung 5

Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit "Customizing der Standardsoftware an die individuellen Schulverhältnisse" (siehe Seite 48) eine inhaltliche Anpassung an den jeweiligen Schultyp (HAK, HTL, VS, ...) gemeint ist und nicht eine individuelle Anpassung an jede einzelne Schule?

Antwort AG:

Völlig korrekt – es geht um eine „Musterlösung“ für Hauptschulen und AHS-Unterstufen, AHS-Oberstufen, HTLs und in eher geringen Ausmaß kaufmännische und wirtschaftliche Schulen. Letztere verwenden derzeit Open Source – Produkte in geringem Ausmaß. Die Volksschulen sind nicht erwähnt, da sie als Landesschulen nicht unter die Ausschreibung fallen. Die Hauptschulen können von den AHS-Unterstufen (= Bundesschulen) mitbeteiligt werden.

Bieteranfrage Teilleistung 5

In Seite 49 der Leistungsbeschreibung wird für den Open Source Desktop eine "Windows-kompatible Laufzeitumgebung" gefordert. Gehen wir Recht in der Annahme, dass hier das "Wine" Paket für Linux gemeint ist? Wenn nein, müssten alle Windows Programme am neuen Desktop laufen (d.h. beispielsweise auch Spezialprogramme wie AutoCAD oder BMD): Können wir in diesem Fall davon ausgehen, dass die entsprechenden Schulen bereits über Windows-Betriebssystem-Lizenzen verfügen? Welche Windows Versionen wären dies und sind diese in der Kalkulation der Teilleistung ebenfalls anzusetzen?

Antwort AG:

Alle Schulen mit Bundeslehrern, die Begünstigte dieser Ausschreibung sind, werden durch ein zentrales Ankommen mit Microsoft (MS-ACH - Austrian Colleges and Highschools) mit der jeweils aktuellen Version des Betriebssystems Windows (derzeit Windows 7) kostenlos versorgt. Die Schulen entscheiden selbst, welche gerade aktuelle Variante sie betreiben. Sind daher in der Kalkulation nicht anzusetzen.

Bieteranfrage Teilleistung 5

Bei dieser Teilleistung ist laut Unterlagen von 200 Schulstandorten (Seite 49) auszugehen und für 100.000 Schüler zu kalkulieren (Seite 54). Für Kalkulationszwecke ersuchen wir um Angabe, ob hier 200 Schulstandorte pro Jahr gemeint ist.

Antwort AG:

Der derzeit noch laufende Novell – SLA- Vertrag für den OS – Server ist für 200 Schulstandorte und 100.000 Schüler/innen abgeschlossen. Diese Anzahl wird nur mehr leicht ansteigen (auf etwa 250 Standorte) und über die Laufzeit der aus der Ausschreibung entwickelten Verträge abzuwickeln sein. Natürlich müssen diese 200 bis 250 Schulen laufend mit den Leistungen versorgt werden.

Bieteranfrage Teilleistung 5

Laut Angabe auf Seite 47 werden Open Server Produkte bereits von 150 Schulstandorten eingesetzt. Ist die Annahme richtig, dass bei 50 Schulstandorten Open Source Server ausgerollt werden sollen, damit die zu betreuenden Standorte in Summe 200 (gemäß Angabe auf Seite 49) sind?

Antwort AG:

Die Anzahl beträgt mittlerweile 200 (Ende 2009). Ein Anstieg auf 250 ist noch zu erwarten. Für diese weiteren 50 Schulen müsste ein Roll-out gemacht werden!

Bieteranfrage Teilleistung 5

In Leistungsbeschreibung Seite 47 werden im 2. Absatz „4 Bereiche“ bzw. „4 Produktgruppen“ erwähnt, die auf Open Source Basis anzubieten sind und für die getrennte

Angebote möglich sind. Wir ersuchen Sie um Angabe, welche 4 Bereiche bzw. Produktgruppen hier konkret gemeint sind.

Das Preisblatt sieht außerdem nur eine Pauschale pro 100.000 Schüler vor. Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Tabelle erweitert werden darf, um die 4 Produktgruppen im Sinne der Seite 47 der Leistungsbeschreibung einzeln zu bepreisen?

Antwort AG:

Die vier Produktgruppen sind:

- A. „Open Source Server“ mit angeführten Spezifikationen
- B. „Open Source Desktop“ mit angeführten Spezifikationen
- C. Integration in bestehende Netzwerke (Windows,...)
- D. Schulung der Netzwerkbetreuer/innen an den Schulen.

Getrennt ausgepreiste Angebote von A gemeinsam mit C, B und D sind erwünscht. Es müssen jedoch alle Komponenten angeboten werden. Für das Preiskriterium ist die Summe aus A, B, C, D maßgeblich. Getrennt ausgepreiste Angebote sind sowohl für die Bemessungsgrundlage (100.000 Schüler pro Jahr) als auch für den Preisanstieg vorzunehmen. Für die Bewertung des Preis

Bieteranfrage Teilleistung 6 Mobile Devices

"Es ist davon auszugehen, dass bei den angebotenen Teilleistungen einzelnen Schulen bzw. Schülern keine projektbezogenen Kosten (etwa: Selbstbehalte) entstehen dürfen. Alle Kosten müssen durch Zahlungen des Auftraggebers bzw eventuell durch Kooperationspartner im Sinne des Teilnahmeantrag (Punkt 6.1.5) bedeckt sein" der Einsatz mobiler Services auf Mobiltelefonen benötigt in der Regel mobilen Datenverkehr, der in Folge vom Mobilfunkprovider an den Endkunden verrechnet wird. Wenn, wie im obigen Zitat keine Selbstbehalte für Schüler vorgesehen sind - und ich würde Datenübertragungskosten hier hinzurechnen - müssten die Schüler eigene Handyverträge für dieses Projekt bekommen. Ist das so gedacht, oder sind Datenübertragungskosten auf Seiten der Schüler akzeptabel. Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort AG:

Die Kosten des mobilen Datenverkehrs bei den Mobiltelefonen sind keine Projektkosten, da die Geräte ja auch außerhalb der Unterrichtsprojekte zu „privaten“ Zwecken eingesetzt werden können. Die Kosten für den Datenstrom sind also von den Endkunden (Schüler/innen, Lehrende, etc.) zu tragen.

Eigene Providerverträge für Projekte dieser Form sind leider unrealistisch. In den Providerverträgen sind meist auch die Gerätekosten enthalten. Auch diese gehören nicht zu den Projektkosten. Dies entspricht der Linie des bmukk, Unterrichts- und Projektenvironments zur Verfügung zu stellen, aber keine Hardware- oder Providerkosten zu übernehmen. Providerverträge mit Schulpartnern haben derzeit zwei Jahre Bindung und machen 16 – 25 € pro Monat aus. Im äußersten Fall ist für das Gerät eine Anzahlung bis ca. 150 € als akzeptabel zu bezeichnen.